

Anweisung
über die Anwendung von Normen in den Heimen
der Jugendhilfe und den Internaten des
Sonderschulwesens
vom 25. Juni 1971

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen werden die in den Heimen der Jugendhilfe geltenden Normen für Verpflegung, Bekleidung, Geschenke, Taschengeld, Spiel- und Bastelmaterial und Feriengestaltung sowie die in den Einrichtungen und Internaten des Sonderschulwesens geltenden Normen für Verpflegung, Trinkmilch, Spiel- und Bastelmaterial und Feriengestaltung (bestimmte Schülerkategorien) ab 1. 9. 1971 erhöht. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I. Normen in Heimen der Jugendhilfe

1. **Verpflegungsnormen**
 - Kinder von 3 bis 10 Jahren pro Tag 3,00 M
 - Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren pro Tag 3,30 M
2. **Trinkmilch**
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren pro Tag 0,19 M (Vorschulkinder)
 - Schüler der Klassen 1 bis 12 (EOS, OS, Hilfsschule) pro Schüler u. Schultag 0,19 M
3. **Bekleidungsnormen**
 - 3.1. **Jährliche Ausstattung**
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren
 - zeitweilig familiengetrennte Kinder pro Jahr 300,00 M
 - Vollwaisen und familien- gelöste Kinder pro Jahr 400,00 M
 - Schüler von 6 bis 14 Jahren
 - zeitweilig familiengetrennte Kinder pro Jahr 350,00 M
 - Vollwaisen und familien- gelöste Kinder pro Jahr 500,00 M
 - Schüler von 14 bis 18 Jahren
 - zeitweilig familiengetrennte Jugendliche pro Jahr 400,00 M
 - Vollwaisen und familien- gelöste Jugendliche pro Jahr 600,00 M
 - Jugendliche im Ausbildungsverhältnis
 - zeitweilig familiengetrennte Jugendliche pro Jahr 400,00 M
 - Vollwaisen und familien- gelöste Jugendliche pro Jahr 600,00 M
 - Jugendliche im Arbeitsverhältnis pro Jahr von 150,00 bis 250,00 M (differenziert nach Arbeitseinkommen und sozialem Status)

Jugendliche im Jugendwerkhof

- zeitweilig familiengetrennte Jugendliche pro Jahr 400,00 M
- Vollwaisen und familien-
gelöste Jugendliche pro Jahr 600,00 M

3.2. Einmalige Ausstattungen

- Anlässlich der Jugendweihe für alle Schüler 200,00 M
- Für Vollwaisen und familien-
gelöste Kinder und Jugend-
liche bei Beendigung der
Heimerziehung
wegen Volljährigkeit oder
Entlassung in eine fremde
Familie 800,00 M

4. Normen für Geschenke

- Für alle Kinder und Ju-
gendlichen pro Jahr 30,00 M

5. Normen für Taschengeld

(Schüler EOS, OS, Hilfsschule)

- Schüler Kl. 1-4 pro Monat 3,00 M
- Schüler Kl. 5-8 pro Monat 5,00 M
- Schüler Kl. 9 und 10 pro Monat 7,00 M
- Schüler Kl. 11 und 12 pro Monat 10,00 M

6. Normen für Spiel- und Bastelmaterial

- Für Vorschulkinder
und Schüler pro Jahr 20,00 M

7. Normen für Feriengestaltung

- Für alle Kinder und
Jugendlichen pro Jahr 40,00 M

II. Normen in Einrichtungen des Sonderschulwesens

1. Verpflegungsnormen in Internaten des Sonderschulwesens

- Kinder von 3 bis 10 Jahren pro Tag 3,00 M
- Kinder und Jugendliche
über 10 Jahre pro Tag 3,30 M

2. Trinkmilch in Internaten des Sonderschulwesens

- Kinder von 3 bis 6 Jahren
(Vorschulkinder) pro Tag 0,19 M
- Schüler der Klassen 1-12
(EOS, OS, Hilfsschulen, Ge-
hörlosenschulen)
pro Schüler und Schultag 0,19 M

3. **Normen für Spiel- und Bastelmaterial
in Internaten des Sonderschulwesens**

- Für Vorschulkinder
und Schüler pro Jahr 20,00 M

4. **Normen für Feriengestaltung**

- Für Kinder und Jugendliche,
deren Ferienbetreuung auf
Grund der Schwere und des
Charakters ihrer Schädigung
erhebliche finanzielle Mehr-
aufwendungen erfordert pro Jahr 140,00 M

III. **Anwendung von Normen der Heime der Jugend-
hilfe für Kinder und Jugendliche in Internaten des
Sonderschulwesens**

Die Normen der Heime der Jugendhilfe für Bekleidung, einmalige Ausstattungen, Geschenke und Taschengeld sind auch für Kinder und Jugendliche anzuwenden, die von den Organen der Jugendhilfe betreut werden und sich auf Grund von physisch-psychischen Schädigungen in Internaten des Sonderschulwesens oder in den Sonderschulen der Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden.

Die „Richtlinie zur Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungsnormen in den Heimen der Jugendhilfe“ vom 2. Mai 1967 (V.u.M. 10/67) sowie der „Nachtrag zur Richtlinie zur Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungsnormen in den Heimen der Jugendhilfe vom 2. Mai 1967“ vom 26. 7. 1968 (V.u.M. 16/68) treten ab 1. September 1971 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

M. Honecker

Minister für Volksbildung